

Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs

Hinweise zur Manuskriptgestaltung und Zitierrichtlinien

1. Allgemeines

Es können prinzipiell nur Manuskripte in einwandfreier deutscher oder englischer Sprache angenommen werden. In Zweifelsfällen ist die aktuellste Fassung des Österreichischen Wörterbuches bzw. des Pocket Oxford Dictionary maßgeblich. Alle Manuskripte sind sowohl in einer elektronischen Form (am besten MS Word) als auch in Form eines Papierausdruckes abzugeben. Werden Sonderzeichen, Lettern aus anderen Alphabeten, Graphiken etc. verwendet, ist die Redaktion gesondert darauf hinzuweisen. Bilder sollten nur dann aufgenommen werden, wenn sie nicht bloß illustrativen Charakter haben, sondern Erklärungswert besitzen. Auch fremde Alphabete sollten nur dann verwendet werden, wenn dies unbedingt erforderlich erscheint; ansonsten hat eine Transliteration nach anerkannten wissenschaftlichen Regeln (keine Transkription!) zu erfolgen.

2. Textgestaltung

Der Text soll prinzipiell keine Formatierungen (außer den nachstehend genannten) und keine Formatvorlagen für Überschriften und keine Silbentrennung aufweisen. Absätze sind nicht durch Leerzeilen zu trennen.

Wörtliche **Zitate** werden durch Anführungszeichen gekennzeichnet. Dabei sind unabhängig von der Sprache „deutsche, typographische Anführungszeichen“ zu verwenden. Zitate im wörtlichen Zitat werden durch ‚einfache Anführungszeichen‘ (ebenfalls deutsch, typographisch) gekennzeichnet. Eingefügte Wörter oder Wortteile sind durch [eckige Klammern] kenntlich zu machen, Auslassungen durch [...]. Fremdsprachige Wörter und Sätze (Latein, Englisch, ...) sowie auch in Alt- und Mittelhochdeutscher Sprache werden kursiv gesetzt. Wörtliche Zitate aus Fremdsprachen werden daher kursiv und unter Anführungszeichen gesetzt.

BEISPIELE:

§ 48 des Kremsierer Verfassungsentwurfes legte fest: „Der Kaiser legt nach erfolgter Annahme dieser Constitution [...] folgenden Eid ab: Ich schwöre die Constitution des Reiches fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. So wahr mir Gott helfe.“

Die Präambel der Verfassung der USA lautet: „*We, the People of the United States [of America], in Order to form a more perfect Union [...] do ordain and establish this Constitution for the United States of America.*“

D 1, 1, 1 principium: „*Ut eleganter Celsus definit, ius est ars boni etaequi.*“

Ortsnamen sind im Text in ihrer deutschen Form zu verwenden, soweit diese gängig ist; eine davon abweichende amtliche Fassung ist zumindest bei der ersten Nennung in eckigen Klammern hinzuzufügen; sonstige Fassungen nur, wenn diese im Kontext notwendig sind. Bei Literaturangaben sind alle Ortsnamen in derselben Form wie im Buch selbst anzuführen.

BEISPIELE:

Venedig [Venezia]; Pressburg [Bratislava, Poszony]

Datumsangaben werden in der Reihenfolge Tag, Monat, Jahr gemacht, wobei der Monatsname im Text ausgeschrieben, in den Fußnoten aber durch eine arabische Zahl abgekürzt wird.

BEISPIELE:

im Text: 22. Mai 1978; in einer Fußnote: 22. 5. 1978

Geschützte Abstände sind anzubringen: in der Fußnote nach dem Fußnotenzeichen, zwischen Paragraphenzeichen und Paragraphenzahl, zwischen Prozentzahl und Prozentzeichen, zwischen Tag- und Monatsangabe, zwischen Geldbetrag und Währungszeichen, zwischen akademischem Titel und Vornamen, zwischen Abkürzungen auf die eine Zahlenangabe folgt (etwa „Nr.“, „Abs.“ oder „Bd.“)

BEISPIELE:

In einer Fußnote: ⁹⁹Für weiterführende Literatur siehe Anm.⁵

Im Text: 15%; §⁵³ Abs. 4; 22.°Mai, 15°€, 300°fl.; Dr.°Hans Lentze; Nr.°24, Bd.°3, Art.°12.

Halbgeviertstiche werden ohne Abstände zwischen Zahlenangaben sowie zwischen mehreren Erscheinungsorten von Büchern gesetzt; **Viertelgeviertstriche** bei Doppelnamen.

BEISPIELE:

1914–1918; 19.–20. Jahrhundert; Seiten 3–5; (Frankfurt am Main–Wien); Thun-Hohenstein; Windisch-Graetz.

3. Der wissenschaftliche Apparat

Der wissenschaftliche Apparat besteht aus Fußnoten, einem Literaturverzeichnis sowie evtl. einem Quellen- und einem Abkürzungsverzeichnis. In den Fußnoten ist die Sekundärliteratur durchgehend in Kurzzitaten anzugeben; das Vollzitat befindet sich nur im Literaturverzeichnis. Was die Quellen betrifft, so steht es dem Autor bzw. der Autorin frei, selbst zu entscheiden, ob die Vollzitate in den Fußnoten oder erst in einem gesonderten Quellenverzeichnis erfolgen.

Das Fußnotenzeichen ist hochzustellen; es soll im Haupttext nach dem schließenden Anführungszeichen und nach dem Satzzeichen stehen. Im Anmerkungsapparat folgt auf das Fußnotenzeichen ein geschützter Abstand. Anmerkungen beginnen mit einem **Großbuchstaben** und enden immer mit einem **Punkt <. >**.

BEISPIELE:

Der Richter fungierte „als Oberhaupt der dörflichen Selbstverwaltung“.³⁴

„Aus den Urbaren kann man die verschiedenen Stufen der Verödung ersehen.“¹⁴⁸

Der **Verweis** mit „a.a.O.“, „loc. cit.“ u. dgl. ist zu vermeiden. „Ebd.“ bezieht sich auf das unmittelbar vorangehend zitierte Werk, DERS./DIES. auf den/die unmittelbar zuvor genannte(n) Autor(in).

Mehrere Zitate in einer Anmerkung sind alphabetisch zu reihen und durch Strichpunkte <;> voneinander zu trennen.

BEISPIEL:

Vgl. auch BOWMANN, Mautwesen; KNITTLER, Habsburgische Domänen.

Seitenangaben aus gedruckter Literatur werden ohne „S.“, „p.“ oder „Sp.“ im Allgemeinen mit arabischen Ziffern, bei gesondert in römischen Zahlen paginierten Buchteilen (z.B. Vorworten) aber nach der Vorlage gemacht. Die Angabe der Folgeseite mit „f.“ ist zulässig, die ungenaue Angabe mehrerer Seiten mit „ff.“ ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Zwischen Seitenzahl und „f.“ steht kein Leerzeichen.

Beim Zitieren aus **Handschriften** sollten wenn möglich Seiten- oder Folioangaben gemacht werden, wobei eines vom anderen durch die Verwendung von „pag.“ oder „fol.“ zu unterscheiden ist. Recto- und Versoseiten sollten mit hochgestelltem „r“ oder „v“ bezeichnet werden. Ist die Vorlage unpaginiert, ist anstelle einer Seitenangabe zu vermerken: „(unpag.)“.

4. Zitierrichtlinien

a) Selbständige Werke

Im Allgemeinen besteht das **Vollzitat** aus den Elementen: Vorname ZUNAME, Titel. Untertitel (Erscheinungsort Erscheinungsjahr), das **Kurzzitat** aus: ZUNAME, eindeutigem Kurztitel und Seitenzahl. Zwischen Kurztitel und Seitenzahl wird kein Beistrich gesetzt. Das Vollzitat wird ausschließlich im Literaturverzeichnis angegeben; in den Fußnoten werden immer nur Kurzzitate gemacht.

BEISPIEL:

Otto BRUNNER, Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688 (Salzburg 1949). BRUNNER, Adeliges Landleben 57

Akademische oder sonstige **Titel der Autoren** (auch militärische Ränge, geistliche Dignitäten) werden grundsätzlich nicht angegeben. Abgekürzte oder nicht angegebene Vornamen sollen, soweit möglich, ergänzt werden. Adelsprädikate („von“, „de“ etc.) sind im Vollzitat anzugeben, im Kurzzitat aber wegzulassen und sollten auch nicht zur Alphabetisierung herangezogen werden: „Oskar von MITIS“ unter „M“, nicht unter „v“. Das holländische „van“ ist allerdings Namensbestandteil: „Gerard VAN SWIETEN“ daher unter „v“ nicht unter „S“.

Mehrere Erscheinungsorte werden durch Halbgeviertstriche ohne Zwischenraum voneinander getrennt:

BEISPIEL:

Wolfgang BALZER, Die Wissenschaft und ihre Methoden. Grundsätze der Wissenschaftstheorie (Freiburg-München 1997).

Die **Auflagenzahl** wird mit hochgestellter Zahl unmittelbar vor dem Erscheinungsjahr angegeben.

BEISPIEL:

Ernst BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte Österreichs (Wien-München 2001).

Bei **mehrbändigen Werken** wird die Bandangabe vom Titel mit einem Beistrich getrennt und mit „Bd.“ markiert. Hat ein Band einen gesonderten Titel, ist dieser im Vollzitat nach einem Doppelpunkt anzuführen. Im Kurzzitat wird der Band ohne Abkürzung „Bd.“ nur durch die Bandzahl angegeben. Die Seitenzahl wird dann durch einen Beistrich von der Bandzahl getrennt.

Beim Zitat des gesamten Werkes ist im Vollzitat die Zahl der Bände anzugeben.

BEISPIELE:

Alois KROESS, Geschichte der böhmischen Provinz
der Gesellschaft Jesu, Bd. 1: 1556–1619 (Wien 1910).

KROESS, Böhmischa Provinz 1, 47

Theodor WIEDEMANN, Geschichte der Reformation
und Gegenreformation im Lande unter der Enns,
5 Bde. (Prag 1879–1886).

WIEDEMANN, Reformation 1, 20

Bei Werken, die innerhalb einer **Buchreihe** erschienen sind, werden Reihentitel und ggf. Nummer im Vollzitat nach einem Gleichheitszeichen in der Klammer vor dem Erscheinungsort angegeben und von diesem durch einen Beistrich getrennt. Analoges gilt für Ergänzungsbände von Zeitschriften. Die Herausgeber einer Buchreihe werden nicht genannt.

BEISPIELE:

Stefan BENZ, Zwischen Tradition und Kritik.
Katholische Geschichtsschreibung im barocken
Heiligen Römischen Reich (= Historische Studien
473, Husum 2003).

BENZ, Zwischen Tradition und Kritik 25

Martin WAGENDORFER, Studien zur Historia
Austrialis des Aeneas Silvius de Piccolominibus
(= MIÖG Erg.bd. 43, Wien 2003).

WAGENDORFER, Historia Austrialis 32

Mehrere Autoren werden mit Bestrichen aneinander gereiht. Im Voll- und Kurzzitat sollten maximal drei Autoren namentlich genannt werden. Ansonsten wird nur der erste Autor namentlich genannt, die restlichen Namen werden durch „u.a.“ ersetzt.

BEISPIELE:

Antonius von STEICHELE, Alfred SCHRÖDER, Das
Bisthum Augsburg, historisch und statistisch
beschrieben, Bd. 5: Die Landkapitel Ichenhausen
und Jettingen (Augsburg 1895).

STEICHELE, SCHRÖDER, Bisthum Augsburg 5, 47.

Ignaz NÖSSELBÖCK u.a. (Hgg.), Oberösterreichische
Weistümer, 4 Bde. (Baden u.a. 1939–1960).

NÖSSELBÖCK u.a., Oberösterreichische Weistümer 3,
152.

Herausgeber von Sammelwerken und Editionen werden wie Autoren behandelt, jedoch mit dem Zusatz „(Hg.)“ bzw. (bei mehreren) „(Hgg.)“ gekennzeichnet. Dieser Zusatz wird im Kurzzitat nicht angegeben.

BEISPIEL:

Ernst BEZEMEK, Willibald ROSNER (Hgg.),
Vergangenheit und Gegenwart. Der Bezirk
Hollabrunn und seine Gemeinden (Hollabrunn
1993).

BEZEMEK, ROSNER, Vergangenheit und Gegenwart.

Ausnahme: Bei **Neuherausgabe** eines Werkes oder bei den **gesammelten Schriften** eines Autors ist der Herausgeber nach dem Titel zu vermerken.

BEISPIEL:

Volker PRESS, Das alte Reich. Ausgewählte Aufsätze,
hg. v. Johannes KUNISCH (= Historische Forschungen
59, Berlin 1997).

PRESS, Altes Reich 73.

Auch Körperschaften, die als Herausgeber auftreten, werden als solche angegeben. Die Körperschaft wird dabei nicht in Kapitälchen geschrieben.

Bibliographisches Institut (Hg.), Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 1: A–Alu (Mannheim–Wien–Zürich 1971).

Bibliographisches Institut, Meyers Enzyklopädisches Lexikon 1, 1220.

c) Unselbständige Werke

Für Aufsätze in wissenschaftlichen **Zeitschriften** besteht das Vollzitat aus: Vorname ZUNAME, Titel. Untertitel, in: <Name der Zeitschrift> Band (Jahr) <Seite>–<Seite>.

BEISPIEL:

Karin PLODECK, Zur sozialgeschichtlichen Bedeutung der absolutistischen Polizei- und Landesordnungen, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 39 (1976) 79–125.

PLODECK, Sozialgeschichtliche Bedeutung 81.

Tageszeitungen sind, wenn möglich, mit Nummer und Datum anzugeben. Ist der Artikel namentlich gekennzeichnet, gelten im Übrigen sinngemäß die Regeln für wissenschaftliche Zeitschriften. Bei anonymen Zeitungsartikeln können diese mit dem Hinweis „Anonymus“ oder dem Namen des vermuteten Autors in eckigen Klammern im Literaturverzeichnis angegeben werden; es ist aber auch eine bloße Nennung in den Fußnoten ausreichend.

BEISPIELE:

Eugenie SCHWARZWALD, Eine stille Großtat, in: Neue Freie Presse Nr. 22069 v. 21. 2. 1926, 5–6.

SCHWARZWALD, Großtat 5.

Wiener Zeitung Nr. 267 v. 13. 11. 1860, 4528.

Für Aufsätze in **Sammelbänden** und **namentlich gekennzeichnete Artikel in Lexika** gilt folgendes Format: Vorname ZUNAME, Titel. Untertitel, in: <Vollzitat des Sammelwerkes, vgl. oben> <Seite>–<Seite>.

BEISPIELE:

Hans Christian Erik MIDELFORT, Adeliges Landleben und die Legitimationskrise des deutschen Adels im 16. Jahrhundert, in: Georg SCHMIDT (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich (Stuttgart 1989) 245–264.

MIDELFORT, Adeliges Landleben 250.

Thomas OLECHOWSKI, Immunität, in: DERS., Richard GAMAUF (Hgg.), Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht (Wien 2010) 211–212.

OLECHOWSKI, Immunität 211.

Sammelwerke, aus denen mehrere Artikel zitiert werden, können auch separat im Literaturverzeichnis geführt werden; bei den Zitaten der einzelnen Artikel reicht dann das Kurzzitat des Sammelwerks.

BEISPIELE:

Jan PETERS (Hg.), Gutsherrsgesellschaften im europäischen Vergleich (Berlin 1997).

Martina SCHATTKOWSKY, Ein kursächsischer Hofmarschall als Gutsherr: Christoph von Loß auf Schleinitz (1574–1620), in: PETERS (Hg.), Gutsherrsgesellschaften 295–309.

Bei **Artikeln in Lexika** ist zu unterscheiden, ob die Beiträge vom Autor namentlich gekennzeichnet sind oder nicht. Im ersten Fall werden sie wie Aufsätze in einem

Sammelwerk zitiert (siehe oben). Im zweiten Fall ist nur das Lexikon mit der Seiten- oder Spaltenangabe zu zitieren. Der Titel des Lexikoneintrages wird in diesem Fall nicht angegeben.

BEISPIELE:

Gernot KÖBLER, Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte (Gießen-Lahn ⁵ 2009).	KÖBLER, Zielwörterbuch 626.
Bibliographisches Institut (Hg.), Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 1: A–Alu (Mannheim–Wien–Zürich ⁹ 1971).	Bibliographisches Institut, Meyers Enzyklopädisches Lexikon 1, 1220.

Bei **Kommentaren und kommentierten Gesetzesausgaben** ist zu unterscheiden, ob das gesamte Werk von einem einzigen Autor (bzw. einem Autorenkollektiv) verfasst wurde, oder ob die einzelnen Gesetzesteile (Abschnitte, Paragraphen) von verschiedenen Personen bearbeitet wurden. Im ersten Fall gelten die Zitierregeln für ein selbständiges Werk. Im zweiten Fall wird zuerst der Bearbeiter des Gesetzsteils, dann der Kommentar (im Falle mehrfacher Verwendung auch hier ein Kurztitel), dann der kommentierte Paragraph und die bezogene Seite, Randziffer oder Entscheidungsnummer angegeben.

BEISPIELE:

Ernst Eugen FABRIZY, Die österreichische Strafprozessordnung (Wien ¹¹ 2011).	FABRIZY, StPO 45
Oskar PISKO, in: Heinrich KLANG (Hg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch ¹ Bd. II/2 (Wien 1934)	
<i>bzw. (bei mehrfacher Zitierung des Klang-Kommentars):</i>	
Oskar PISKO, in: KLANG, ABGB II/2.	PISKO, in: KLANG § 901, 352.

d) Ungedruckte Abschlussarbeiten

Ungedruckte **Dissertationen**, **Diplomarbeiten** etc. sind analog zu selbständigen Veröffentlichungen zu behandeln. Anstelle von Erscheinungsort und -jahr sind die Universität und das Einreichungsjahr anzugeben, davor die Art der Arbeit und ggf. die Fakultätszugehörigkeit zu vermerken.

BEISPIEL:

Reinhard EICHWALDER, Georg Adam Fürst Starhemberg (1724–1807). Diplomat, Staatsmann und Grundherr (phil. Diss., Univ. Wien 1969).	EICHWALDER, Starhemberg 140.
---	------------------------------

e) Im Internet veröffentlichte Beiträge

Vorname ZUNAME, Titel. Untertitel [URL] (Erstellungsjahr/abgerufen am: Datum des Abrufes). URL niemals brechen. Wenn vorhanden (insbesondere bei pdf-Dokumenten) Seitenzahlen angeben; sonst evtl. Randzahl o.Ä. angeben.

BEISPIEL:

Peeter JÄRVELAID, Die Gründung der Universität zu Dorpat (Academia Gustaviana) im 17. Jahrhundert im europäischen Kontext [http://fhi.rg.mpg.de/articles/pdf-files/9709jaervelaid.pdf] (22. 9. 1997 / 23. 7. 2014).	JÄRVELAID, Universität zu Dorpat 3.
--	-------------------------------------

f) Zitate aus Archivmaterial

Das Zitat sollte die folgenden Elemente enthalten: Bezeichnung der **Institution**, an der die Quelle verwahrt wird, und **Standort** derselben, sofern nicht im Namen enthalten; vollständige **Signatur** des zitierten Materials nach den Konventionen der jeweiligen Institution und ihrer Inventare; möglichst genaue **Stellenangabe** innerhalb der Quelle.

Für die Institutionen können **Siglen** eingeführt werden. Diese sind in einem Abkürzungsverzeichnis im Anschluss an den Text aufzulösen, sofern sie nicht im Allgemeinen Abkürzungs- und Siglenverzeichnis enthalten sind.

Beim Zitieren aus gebundenen **Handschriften** sollten wenn möglich Seiten- oder Folioangaben gemacht werden, wobei eines vom anderen durch die Verwendung von „pag.“ oder „fol.“ zu unterscheiden ist. Recto- und Versoseiten sollten mit hochgestelltem „r“ oder „v“ bezeichnet werden. Ist die Vorlage unpaginiert, ist anstelle einer Seitenangabe zu vermerken: „(unpag.)“.

BEISPIELE:

HA der Regierenden Fürsten von Liechtenstein (Vaduz), Hs. 1318, fol. 32^r–337^v.

Bibliothèque Nationale de France (Paris), Ms. Fonds français 19664, fol. 54^r–v.

Beim Zitieren aus **Aktenbeständen**, die nicht durchfoliiert sind, ist vor der Signatur eine kurze Beschreibung/Charakterisierung des einzelnen Stückes hinzuzufügen:

BEISPIEL:

Hülsemann an Rechberg, Bericht Nr. 40, 2. 5. 1861, HHStA, Ministerium des Äußern, Administrative Registratur, Fach 36, Kart. 6.

Bei **Urkunden** sind vor der Signatur Aussteller, Empfänger und Datum anzuführen, sofern sie nicht im Text genannt sind.

BEISPIEL:

Maximilian I. für Wohunka von Boskowitz, 25. 8. 1516, StA Eggenburg, Urk. 107.

Bei **Briefen** sind vor der Signatur Absender, Empfänger und Datum anzuführen, sofern sie nicht im Text genannt sind.

BEISPIEL:

Gundaker von Liechtenstein an den Regenten, 2. 12. 1639, HA der Regierenden Fürsten von Liechtenstein (Vaduz), Hs. 269/II, pag. 460f.

g) Zitieren von Gesetzen

Die Zitierung von Gesetzen, Gesetzesmaterialien, Judikatur etc. erfolgt nach Gerhard FRIEDL, Herbert LOEBENSTEIN (Begr.) Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR) (Wien '2008).